



Datum September 2000  
Zuständig Marco Franchetti  
Abteilung Rechtsdienst  
Telefon direkt 031 322 69 04  
E-Mail direkt marco.franchetti@ebk.admin.ch  
Referenz 739/207.1//RS98/1//FR/DEC

An alle Banken, Effekthändler und  
Fondsleitungen

An alle banken- und börsengesetzlichen  
Revisionsstellen

## **Empfehlungen der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) betreffend nicht-kooperative Länder und Gebiete**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 22. Juni 2000 veröffentlichte die FATF einen Bericht (englisch/französisch), welcher die im Kampf gegen die Geldwäscherei nicht-kooperativen Länder und Gebiete näher betrachtet ([http://www.oecd.org/fatf/pdf/NCCT2000\\_fr.pdf](http://www.oecd.org/fatf/pdf/NCCT2000_fr.pdf)).

In Paragraph 64 des Berichts listet die FATF 15 nicht-kooperative Staaten und Gebiete<sup>1</sup> auf, welche die FATF-Empfehlungen im Sinne der Empfehlung 21<sup>2</sup> nicht oder nur ungenügend befolgen. In Anwendung der Empfehlung 21 verlangt die FATF, dass Finanzinstitute bei Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit natürlichen und juristischen Personen aus solchen Ländern besonders aufmerksam sein müssen (Paragraph 65 des Berichts).

Der Bericht umschreibt die festgestellten Mängel der jeweiligen Staaten und Gebiete. Diese Mängel sind indessen nicht für alle beanstandeten Staaten und Gebiete identisch und können von unterschiedlicher Tragweite sein. Eine differenzierte Prüfung, welche den Eigenheiten sämtlicher im Bericht erwähnter Staaten Rechnung trägt, ist daher erforderlich.

<sup>1</sup> Bahamas, Cayman Islands, Cook Islands, Dominica, Israel, Libanon, Liechtenstein, Marshall Islands, Nauru, Niue, Panama, Philippinen, Russland, Saint-Christoph und Nevis, Saint Vincent und Grenadines.

<sup>2</sup> Die Finanzinstitute sollten bei Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit Personen, Gesellschaften und Finanzinstituten aus Ländern, welche die vorliegenden Empfehlungen nicht oder ungenügend befolgen, besonders aufmerksam sein. Wenn diese Transaktionen keinen offensichtlichen wirtschaftlichen oder erkennbar rechtmässigen Zweck haben, sind ihr Hintergrund und Zweck soweit als möglich abzuklären; die Ergebnisse dieser Prüfung sind schriftlich festzuhalten und sollen zur Unterstützung der Aufsichtsbehörden, Revisoren und Strafverfolgungsbehörden verfügbar sein (EBK Bulletin 31 S. 52 und [http://www.oecd.org/fatf/40Recs\\_fr.htm](http://www.oecd.org/fatf/40Recs_fr.htm)).



Wir laden Sie somit ein, bei Transaktionen und Geschäftsbeziehungen mit Personen, Gesellschaften und Finanzinstituten der vorgenannten Länder und Gebiete mit erhöhter Sorgfalt vorzugehen und rufen Ihnen die Pflichten des Bundesgesetzes zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (GwG, SR 955.0), des EBK-Rundschreibens 98/1 betreffend Geldwäscherei (EBK-RS 98/1) und der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 98) in Erinnerung.

Insbesondere machen wir Sie auf die folgenden Punkte aufmerksam, welche namentlich in Erwägung gezogen werden müssen, wenn Zweifel in Bezug auf die wirtschaftliche Berechtigung an einem Vermögen, die Herkunft von Geldern und die Legalität von Transaktionen bestehen:

- die Pflicht zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten gemäss Art. 3 VSB 98, namentlich Ziff. 30 Abs. 4, soweit Konten von anderen Banken betroffen sind;
- die Pflicht, den wirtschaftlichen Hintergrund von Transaktionen abzuklären (Ziff. 6 EBK-RS 98/1);
- die Pflicht, die Tätigkeiten der Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen in den vorgenannten Ländern und Gebieten zu überwachen (Ziff. 2 Rz 6 EBK-RS 98/1).

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Mit freundlichen Grüssen

**EIDG. BANKENKOMMISSION**

Dr. Kurt Hauri  
Präsident

Daniel Zuberbühler  
Direktor